

1/SN-201/ME

**BUNDESMINISTERIUM**

**FÜR**

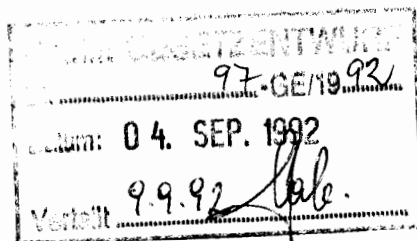
**AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 17. August 1992

DVR: 0000060

Zl. 101.06/1141-I.A-GL/92

Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Durchführung des Embargos gegen die "Bundesrepublik Jugoslawien" (Serbien und Montenegro); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMaA



Dr. Bauer

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrats

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, beiliegend 25 Kopien seiner an das Bundesministerium für Justiz ergangenen Stellungnahme i.G. zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.:

[Signature]

**BUNDESMINISTERIUM****FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 17. August 1992

DVR: 0000060

Zl. 101.06/1141-I.A-GL/92

Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Durchführung des Embargos gegen die "Bundesrepublik Jugoslawien" (Serbien und Montenegro); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Zu Zl. 7043/24-I 2/92 vom 29. Juli 1992

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum ggstl. Gesetzentwurf samt Erläuterungen wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Der Adressat der Sanktionsbestimmungen der Sicherheitsrats-Resolution 757 (1992), die "Bundesrepublik Jugoslawien" (Serbien und Montenegro), wird von der Staatengemeinschaft nicht anerkannt. Nach ho. Auffassung sollte diesem Umstand im Rahmen des Gesetzes und der Erläuterungen - wie bereits in anderen österreichischen Rechtsvorschriften (vgl. zuletzt die Verordnung des Bundesministers für Inneres BGBl. Nr.407/1992) - dadurch Rechnung getragen werden, daß der Sanktionenadressat stets als "Bundesrepublik Jugoslawien" (Serbien und Montenegro), d.h. stets unter Anführungszeichen und Beifügung des Klammersausdrucks, bezeichnet wird. Werden die Bezeichnungen "Jugoslawien" oder "jugoslawisch-" verwendet, so sollte auch dies stets unter Anführungszeichen geschehen. Diese Anregung bezieht sich jedoch hinsichtlich der Anführungszeichen nicht auf ausdrückliche Zitate aus der Resolution 757, in der "Bundesrepublik Jugoslawien" ohne Anführungszeichen, jedoch stets unter Beifügung des Klammersausdrucks "(Serbien und Montenegro)" verwendet wird (vgl. BGBl. Nr. 322/1992).

- 2 -

## II. Zum Gesetzentwurf

Im Sinne des unter I. Zitierten wird angeregt, im Titel des Gesetzentwurfs die "Bundesrepublik Jugoslawien" zwischen Anführungszeichen zu stellen und § 1 Abs. 1 des Entwurfs folgendermaßen einzuleiten:

"Forderungen der Behörden in der "Bundesrepublik Jugoslawien" (Serbien und Montenegro), einer natürlichen oder juristischen Person in der "Bundesrepublik Jugoslawien" (Serbien und Montenegro) oder einer Person ...".

Das letzte Wort des § 1 Abs. 1 sollte "wurde" anstelle von "wurden" heißen.

## III. Zu den Erläuterungen:

Es wird angeregt, Ziffer 9 der Resolution 757 (1992) stets als "Ziffer" bzw. "Z." und nicht als "Punkt" zu bezeichnen.

Auf dem Vorblatt sollte der Abschnitt "Problem" wie folgt eingeleitet werden: "Durch die Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung des mit der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, BGBI. Nr. 322/1992, verbindlich angeordneten Embargos gegen die "Bundesrepublik Jugoslawien" (Serbien und Montenegro) wurden zahlreiche ...". Durch die derzeitige Formulierung könnte nämlich der Eindruck einer unmittelbaren Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmungen der Resolution 757 entstehen.

In Anlehnung an eine bereits im Abschnitt "Problem" von do. verwendete Formulierung wird angeregt, auch den Abschnitt "Ziel" des Vorblatts wie folgt umzuformulieren: "... die sicherstellt, daß "jugoslawische" Behörden oder "jugoslawische" Unternehmer in Österreich keine solchen Ansprüche .... ".

Es darf ferner angeregt werden, den Abschnitt "EG-Konformität" wie folgt umzuformulieren: "Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft obliegt die innerstaatliche Umsetzung der Z. 9 der Resolution 757 (1992) den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft."

Der erste Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen sollte wie folgt eingeleitet werden: "Wegen des andauernden bewaffneten Konflikts ...".

Der zweite Absatz des Allgemeinen Teils sollte wie folgt formuliert werden: "Ein umfassendes Embargo aller Einfuhren von Waren aus der "Bundesrepublik Jugoslawien" (Serbien und Montenegro) sowie von Ausfuhren nach "Jugoslawien", ausgenommen Lieferungen für rein medizinische Zwecke und von Nahrungsmitteln; das Verbot ...". Das Ende dieses Absatzes sollte lauten: "... Zahlungen für rein medizinische oder humanitäre Zwecke und Nahrungsmittel)."

An den dritten Absatz des Allgemeinen Teils sollten die Worte "und des Devisengesetzes." angefügt werden.

Im ersten Absatz des Besonderen Teils der Erläuterungen sollte es neuerlich "Sicherheitsrats-Resolution 757 (1992)" heißen.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.:

